

# Sebastian Knebel

RECHTSANWALT

## Wertgebührenhinweis gemäß § 49 b Absatz 5 BRAO

In der Angelegenheit \_\_\_\_\_ ./.

wegen \_\_\_\_\_

### wurde ich vor Auftragserteilung/Erteilung des Mandats wie folgt belehrt:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass sich die entstehenden Gebühren für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Absatz 5 BRAO) und die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgesetzt sind.

Ich wurde zudem darauf hingewiesen, dass anstelle der Abrechnung der Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auch der Abschluss einer Honorarvereinbarung möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant